

MITGLIEDSBEDINGUNGEN gültig für die Turnsaison 2017/18

1. Mit der schriftlichen Anmeldung und Zustimmung des Vereines werden Sie als ordentliches Mitglied des Sportverein FLIC-FLAC geführt und stimmen der EDV-mäßigen Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne des Datenschutzes zu. Die Anmeldung Minderjähriger hat mit schriftlicher Einwilligung und Erklärung des gesetzlichen Vertreter zu erfolgen, wobei dieser dabei die Mitgliedsbeiträge und allfällige Aufnahmegebühren in seine Zahlungsverpflichtung übernimmt.
2. Eine Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages wird mit der Ankündigung für die neue Saison an Ihre uns bekannte Adresse übermittelt. Die Nicht-Zustellbarkeit oder der allfällige sonstige Nichterhalt dieser Vorschreibung (z.B. aufgrund falscher Adresse) befreit also nicht von der pünktlichen Zahlungspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30.09. für die mit September begonnene Periode/Neue Turnsaison zur Gänze fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei Eintritt nach den Semesterferien ist die Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Für die Anmahnung des fälligen Mitgliedsbeitrages durch den SV FLIC-FLAC werden Mahngebühren in Höhe von EUR 5,- erhoben.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß den Beschlüssen des Vereins festgelegt und unterteilt sich in Erwachsene (Vollmitglied) sowie Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre.
4. Ordentliche Vollmitglieder können sämtliche Trainingseinheiten unseres Sport-Angebotes besuchen, sofern alle Beiträge bezahlt sind. Für zusätzliche besondere Angebote (z.B. externe Kurse) sind gesonderte Beiträge zu entrichten. Aus dem kurzfristigen Entfall von Stunden, Angebotsteilen oder sonstigen Änderungen – aus welchen Gründen auch immer – können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Diesbezügliche Änderungen sind in der Regel auf unserer Website ersichtlich.
5. Für Personen- oder Sachschäden, insbesondere aus Unfällen während unserer Trainingseinheiten, übernehmen wir keinerlei Haftung, sofern dem SV FLIC-FLAC nicht grob fahrlässiges Handeln nachweisbar ist. Mit der Anmeldung wird bestätigt, gesundheitlich in zumindest so guter Verfassung zu sein, wie sie für eine verletzungsfreie und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Teilnahme an den besuchten Trainingseinheiten erforderlich ist.
6. Namensänderung und/oder Änderung der Anschrift sind umgehend schriftlich bekanntzugeben.
7. Auf Wunsch bekommt jedes Mitglied die Vereinsstatuten ausgehändigt, in denen Vereinszweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder, des Vorstandes und der Generalversammlung u.v.a.m. festgelegt sind. Die Vereinsstatuten sind auch über die Vereinshomepage abzurufen.
8. Mit Abschluss der Beitrittserklärung/des Vertrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass Fotos in Online- und/oder Printmedien (Homepage, Facebook, Zeitungen etc.) veröffentlicht werden können, die im Zuge von Trainingseinheiten und/oder Veranstaltungen oder ähnlichem entstanden sind. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, kann dies jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.
9. Der SV FLIC-FLAC weist darauf hin, dass die Vorturner in den jeweiligen Einheiten über keinerlei Kontaktdaten verfügen. Der SV FLIC-FLAC empfiehlt daher, speziell in den Kinderturnstunden, die notwendigen Kontaktdaten bei den persönlichen Dingen (z.B. Turntasche etc.) des Kindes zu deponieren.
10. Der SV FLIC-FLAC weist darauf hin, dass bei der Sportart Turnen Körperkontakt zwischen dem Vorturner/der Vorturnerin und dem/der jeweiligen Turner/Turnerin unweigerlich entstehen kann. Das Helfen und Sichern ist oberste Priorität unserer Trainer.
11. Der freiwillige Austritt (Kündigung) muss schriftlich, bei Minderjährigen mit notwendiger Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, erklärt werden. Er wird zum Ende der Zahlungsverpflichtung gegenüberstehenden Leistungsperiode des Vereines wirksam – auf ausdrücklichen Wunsch auch mit sofortiger Wirkung. Von bereits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein enthebt dies jedoch nicht. Erfolgt der schriftliche Austritt bis spätestens 30. September, so wird derzeit von der Einhebung des Mitgliedsbeitrages für die mit September begonnene Saison (siehe oben Punkt 2.) abgesehen. Das heißt: Bei Austritten nach dem 30. September ist der Mitgliedsbeitrag für die mit September begonnene Periode zur Gänze zu bezahlen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sind Kulanzregelungen möglich. Für die dabei erforderliche Bearbeitung und den Abschluss der Mitgliedsakte wird aber eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 15,- eingehoben.